

Beilage 1 zur Verhandlungsschrift

Name: Dr. Dieter Böhmendorfer für Böhmendorfer & Schender Rechtsanwälte

Anschrift: Thomas Klestil Platz 14, 1030 Wien

Stellungnahme zum Vorhaben „WIEN ENERGIE GmbH - Windpark Ebreichsdorf
13 Windkraftanlagen (WKA) - Standort: Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
KG Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf“:

Nach den einleitenden Worten des Vorsitzenden meldet sich Dr. Böhmendorfer als Vertreter des Ehepaars Asanger zu Wort und verweist darauf, dass die Ausführungen des Vorsitzenden, er würde auf keine Rechtsfragen eingehen, elementare Grundsätze rechtstaatlicher Verfahren verstoßen. Es ist dies schlechthin unzulässig. Darüber hinaus begehrt er ein tragbares Mikrofon, damit aus verfahrensökonomischen Gründen Zeit erspart wird.

Ferner begehrt er die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen und verlangt in diesem Zusammenhang, dass der im Saal anwesende Bürgermeister von Ebreichsdorf, während dieser Verhandlung den Saal verlassen möge. Der Vorsitzende entschuldigt sich dafür, dass er auf die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, nicht sofort verwiesen hat, geht aber auf die sonstigen Bemängelungen des Verfahrens nicht ein.

Danach meldet sich unter anderem Mag. Moser aus der Kanzlei Böhmendorfer & Schender Rechtsanwälte zu Wort und stellt wiederholt die Frage, welche Behörde während des Betriebes und nach Abnahme der Anlage für die Überwachung der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und Anlagen zuständig ist. Diese Frage wird vom Vorsitzenden nicht klar beantwortet, er flüchtet sich in Ausdrücke wie „Materienbehörde“ und „Anlagenbehörde“ und redet über Katastrophenfälle und geht auf die Frage trotz Insistierung der Beantwortung von Mag. Moser nicht ein.

Ein Teilnehmer erkundigt sich über weitere Auflagen, woraufhin der Vorsitzende um 9.38 Uhr erklärt, die Bewilligung und/oder Verweigerung dieser Auflagen werden in

dem zu erwartenden Bescheid aufgenommen werden. Letztere Feststellung im Protokoll ist wesentlich, da der Vorsitzende bereits überzeugt scheint, dass ein bewilligender Bescheid herausgegeben würde.

In der Folge werden sehr engagierte Wortmeldungen zB jene des Notarztes Frank als nichtbedeutend zurückgewiesen.

Um 10.10 Uhr gibt Herr Dr. Böhmendorfer bekannt, dass es unzumutbar ist, dass Parteien und Parteienvertreter, die in der Verhandlung teilnehmen wollen, sich ständig hin und her bewegen müssen zwischen ihrem Sitzplatz, dem Rednerpult und der Protokollstelle und damit ein aufmerksames Verfolgen der Geschehnisse in der Verhandlung mit dem Ziel, Parteienrechte zu wahren, in rechtswidriger Weise verunmöglicht. Er verweist mit Empörung auf die gesetzwidrige Verrichtung der Verhandlung. Er erhebt ausdrücklich Einwendungen gegen die Niederschrift und erklärt auch, dass zwischen 9 und 10 Uhr keine einzige Zeile über den Verhandlungsablauf in das Protokoll Eingang fand und man nicht sagen kann, dass bis dahin nichts Wichtiges (Verfahrensrelevantes) geschehen ist. Die Protokollierung ist also darauf angelegt, den Verhandlungslauf nicht richtig und vollständig wiederzugeben.

Um ca. 10.15 Uhr erklärt der Vertreter der Antragssteller, Mag. Kraemmer, in offensichtlicher Assistenz für den Vorsitzenden unter anderem, dass Rechtsfragen nicht erörtert werden „dürfen“, wobei er darauf eingeht, dass sein Vorredner Dr. Riegler neben technischen Hinweisen (Kumulationseffekten) auch darauf hinweist, dass die gesetzlichen Mindestabstände offensichtlich nicht eingehalten werden. Ausdrücklich erwähnt Dr. Kraemmer, dass diese Mindestabstände Ergebnis einer Verordnung sind, die er für gesetzmäßig hält. Es ist aber auf die Mindestabstände nicht einzugehen. Der Vorsitzende ergreift danach das Wort und bestätigt damit seine übereinstimmende Meinung (10.21 Uhr)

Christian Lenz urgiert danach energisch die Erörterung der Richtigkeit der Mindestabstände. Keine Antwort des Vorsitzenden.

Um 10.30 Uhr stellt Herr DI Schuhböck den Antrag, den Verweis darauf, dass nicht alle Betroffenen den vollen Akt kennen können und müssen, dass der Betreiber einmal das Projekt vorstellen möge. Der Vorsitzende lässt keine Erörterung zu und weist den Antrag sofort mündlich ab.

Der Verfahrensleiter hat ausnahmsweise eine Frage an den ersten Sachverständigen Baum (Brandschutz) zugelassen, obwohl bereits ein anderer Fachbereich (Elektrotechnik) erörtert wird. Der Verfahrensleiter hat jedoch darauf hingewiesen, dass das in der Folge nicht mehr möglich sein wird. Weil auf bereits erörterte Fachgebiete nicht später eingegangen wird. Dadurch wird den Parteien die Möglichkeit genommen, die Sachverständige mit den Widersprüchen in den Gutachten zu konfrontieren.

11.38 Uhr: In Erwiderung auf die allgemeinen Ausführungen des Sachverständigen DI Gruber, wonach der Flächenverbrauch des Projekts im Vergleich zum Gesamtösterreichischen Flächenverbrauch pro Tag vernachlässigbar sei, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Entscheidung jedenfalls um eine Rechtsfrage handelt, die nicht vom Sachverständigen, sondern von der Behörde selbst zu entscheiden sein wird. Hingewiesen wird darauf, dass es sich beim gegenständlichen Projekt um einen Windpark in einem „windschwachen“ Gebiet handelt. Bei der Gesamtabwägung der Behörde auch im Zusammenhang mit Flächen- und Landschaftsverbrauch wird zu berücksichtigen sein, dass es wesentlich geeignetere Gebiete für eine effiziente Windenergienutzung gibt.

15.00 Uhr:

Der Sachverständige DI Stundner gibt an, dass ihm zahlreiche Unterlagen noch im April 2015 nicht vorgelegen sind. Auf Nachfrage gibt er an, dass es insbesondere die Versickerung der erschroteten Wässer betrifft, die den nächst liegenden Vorfluter zugeführt werden. Der Sachverständige hat im HQ 30 Abflussbereich mitgeteilt, dass dafür ein Konsensantrag gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz für die Bau- und Betriebsphase zu stellen ist. Weiters lagen zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der notwendigen Grundwasserabsenkungen keine Einschätzungen zur temporären Absenkwirkung vor. Abschließend richtete er noch ein Ergänzungsersuchen hinsichtlich Schutzmaßnahmen bei Gebrechen mit Flüssigkeitsaustritten. Der

Verfahrensleiter Mag. Lang unterbricht die Fragenstellung des Rechtsvertreters von Dr. Asanger und beantwortet – obwohl die Frage an den Sachverständigen gerichtet wurde – die Frage nach dem Übermittlungszeitpunkt der fehlenden Unterlagen dahingehend: „Das können Sie auch im Akt nachsehen im Rahmen einer Akteneinsicht.“ Der Rechtsvertreter beharrt auf die Beantwortung durch den Sachverständigen. Die fehlenden Unterlagen wurden dem Sachverständigen Stundner nach eigenen Angaben am 28.05.2015 von der Behörde übermittelt. Der Sachverständige gab weiter an, dass er am 28.05.2015 der Behörde mitgeteilt hat, dass nunmehr ausreichend Unterlagen für eine Befundung vorliegen. Vorgehalten wird das Schreiben vom Sachverständigen Stundner vom 12.04.2015, wo der Sachverständige angibt: „Die vorgelegten Unterlagen reichen nicht zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen und zur Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung (...) aus.“ Auf Seite 2 des gleichen Schreibens hat der Sachverständige bereits am 12.04.2015 angegeben, dass „aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben“ bestehen. Der Sachverständige gab darauf an: „Ich sehe diese Frage so, ob hier generelle Bedenken vorliegen, die Detailfragen sind wichtig, damit ich das Gutachten entsprechend ausformulieren kann. Ich habe aber nicht generelle Bedenken gegen das Vorhaben.“ Auch der Verfahrensleiter betont aus eigenem, dass sich die Frage der Behörde, ob Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestehen, dahingehend zu verstehen sei, ob grundsätzliche Bedenken des Sachverständigen vorliegen. Der Rechtsvertreter weist abschließend darauf hin, dass allein der objektive Erklärungswert des Schreibens ausschlaggebend ist und keine Einschränkung auf „grundsätzliche Bedenken“ erkennbar ist.

Aus diesen Gründen wird bezweifelt, dass das nun vorliegende Gutachten ausschließlich auf Basis von sachlichen Überlegungen erstellt worden ist. Wenn schon im April 2015 – ohne das ausreichende Unterlagen vorhanden waren – für den Sachverständigen klar war, dass aus wasserbautechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Projekt vorliegen, kann dieser Befund nur aus sachfremden Motiven entstanden sein.

Beantragt wird die Einholung eines neuen Gutachten von einem anderen, unabhängigen Sachverständigen, der dem Projekt ohne vorgefasste Meinung gegenüber steht.

Von RA Dr. Böhmendorfer wird um ca. 16.40 Uhr im Hinblick darauf, dass die Befragung durch Mag. Moser (die Fragen wurden an Ing. Gratt gestellt) der Vorsitzende ständig „Projektantenvertreter“ aufrufen musste, um die Ausflüchte des Ing. Gratt fachlich erklärbar zu machen, Folgendes ausgeführt:

Das gesamte Verfahren leidet unter dem Mangel, dass der Vorsitzende in keiner Phase formell bei der Befragung von Personen bzw. bei seinen Worterteilungen klarmachte, in welcher Eigenschaft diese Personen das Wort ergriffen. Nämlich als Parteien, Beteiligte, Zeugen, amtliche oder nichtamtliche Sachverständige. Die Vertreter der „Projektanten“ können, soweit sie nicht Geschäftsführer der Antragstellerin sind, begrifflich nur Zeugen sein, gerade bei ihrer Einvernahme wurde aber § 50 AVG nicht beachtet. Dabei wurde auch gerügt, dass der Vorsitzende einzelne Vertreter der Projektanten zu Erklärungen aufforderte, insbesondere in jener Phase als Ing. Gratt bei Befragung durch Mag. Moser keine sinnvollen Äußerungen mehr abgeben konnte (z.B. erklärte der Vorsitzende um 16.30 Uhr: „Herr Gabriel hat von mir jetzt den Auftrag das zu erklären“). Auch Ing. Gratt selbst nahm zu solchen Rettungsversuchen Zuflucht, in dem er um 16.35 Uhr erklärte: „Das kann Herr Gabriel erklären.“ Dabei ging es im Wesentlichen um den Zeitrahmen, in dem Rotorblätter aufgrund böiger Winde verstellt werden können, wobei Mag. Moser vorhielt, dass eine Rücksprache beim Hersteller ergab, dass dies kurzfristig überhaupt nicht möglich ist, wohl aber wurde derartiges von Ing. Gratt in seinem Gutachten als selbstverständlich unterstellt. Solche Situationen häuften sich bei den Fragen von Mag. Moser.

Ab 17.35 Uhr erklärt der Sachverständige Dr. Radlherr über die Befragung des Herrn Dr. Frank stereotyp, dass es keine medizinisch-wissenschaftlichen Beweise gibt, dass Infraschall unter der Wahrnehmungsgrenze schädlich ist.

Um 17.52 Uhr erklärt der Sachverständige durch ausführliche Befragung durch Herrn Mag. Moser, ob er angesichts der gegenständlichen WKA ausschließen könne, dass eine Gesundheitsschädigung durch Infraschall eintreten kann, erklärt er schließlich, dass er so eine Gesundheitsschädigung ausschließen könne.

Herr Dr. Böhmdorfer stellt ab 18.30 Uhr nachvollgenden Beweisantrag und begründet diesen wie folgt:

Es wird beantragt, den Bürgermeister der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Wolfgang Kocevar und den Vizebürgermeister Johann Zeilinger zum Beweis dafür einzuvernehmen, dass zwischen der Antragsstellerin Wien Energie GesmbH und der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ein Vertrag abgeschlossen wurde, dem zufolge die Stadtgemeinde Ebreichsdorf das Projekt größtmöglich unterstützt, wobei die Antragsstellerin der Stadtgemeinde Ebreichsdorf jährlich pro WKA ca. 30.000 € bezahlt. Dieser Vertrag bewirkt einen Verzicht auf Privatrechte und im Ergebnis auch auf Hoheitsrechte in Bezug auf dieses Projekt, zumal nach Abnahme und durch Beginn des Betriebes hoheitliche Zuständigkeiten (Bau- bzw. Überwachungskompetenzen für die Windkraftanlagen inkl. der zugehörige Bauwerke und Wege etc.) wieder auf die Stadtgemeinde Ebreichsdorf übergehen. Auch sollen Landwirte Teile aus dieser Zahlung von der Stadtgemeinde erhalten, wodurch bewirkt werden soll, dass sie ihre Anrainerrechte bzw. Parteien und Beteiligtenrechte nicht wahrnehmen. Angesichts der Verpflichtung der entscheidenden Behörde, alle Aspekte zu berücksichtigen, ist dieser Beweisantrag relevant.

Die Einschreiter schließen sich den Einwendungen dem gesamten Vorbringen sowie den Anträgen der NGO's, insbesondere Alliance for Nature ausdrücklich an und erheben es zum eigenen Vorbringen bzw. zu eigenen Anträgen.

Die Einschreiter schließen sich den gesamten Einwendungen, Vorbringen und Anträgen von Herrn Dr. Frank an und erheben es zum eigenen Vorbringen bzw. zu eigenen Anträgen.

Die Einschreiter schließen sich den Einwendungen, Vorbringen und Anträgen von Herrn Walter Donig an und erheben es zum eigenen Vorbringen bzw. zu eigenen Anträgen.

Die Einschreiter stellen den Antrag auf Zustellung einer Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 14 Abs 3 AVG.

Die Einschreiter legen den Aktenvermerk über das Telefonat zwischen Dr. Gerhard Fallent und Herrn Rene Wehlan (Senvion Deutschland), weiters anwesend Mag.

Bernhard Moser und Mag. Marie-Christin Belyus vom 24. November 2015, in dem unter anderem festgehalten wird, dass in Österreich ausschließlich WKA mit starren Betriebsmodieinstellungen betrieben werden, vor. (Beilage 1)

Zur Fragestellungen an SV Ing. Gratt

GRATT: Dadurch dass das Grundstück von Asanger näher liegt habe ich zusätzl berechnungen gemacht. Die Betriebsmodi die in der UVE eingereicht wurden sind nicht ausreichend. Hier ist noch eine Verschärfung der Betriebsmodi durchzuführen. Dazu komme ich im Detail bei den Auflagen dazu.

MOSER: Warum haben sie Ihr Gutachten nur für Windstärken bis 10m/s durchgeführt? Sie haben vorher angegeben es steigt mit steigender Windgeschwindigkeit auch der verursachte Lärm.

Gratt: Die Emissionen sind im GA dargestellt. Das Maximum liegt geringfügig über den Grenzwerten (1 dB) Das kann bisschen schwanken. Aber mit diesem Bereich trifft man immer.

MOSER: Dieses Maximum liegt bei 10m/s, ergibt sich das Maximum bei einer Windstärke von 10 m/s aus ihrer Fachexpertise?

GRATT: Der Vorgang ist immer, dass bei diesen Gutachten Immissionswerte, Garantie/Herstellerwerte zugrunde gelegt werden. Die Immissionswerte sind durch Messungen schon bekannt. Bei meinem GA ist eben auch die Nachkontrolle dieser Emissionen durch eine Auflage vorgeschlagen. Bis lang hat sich gezeigt, wir wissen es gibt viele Anlagen und dazu Kontrollen, die Werte werden eher unterschritten, da in den Berechnungen Sicherheiten eingebaut sind.

MOSER: Ich will auf das hinaus, dass es sich um Herstellerangaben handelt, die nicht objektiviert sind.

GRATT: Daher habe ich Nachkontrollen vorgeschlagen

MOSER: Aber ich kann doch nicht erst im nachhinein kontrollieren. Zuerst Genenmigung und dann nachkontrollieren? Ich muss doch messen und kann nicht einfach darauf vertrauen.

GRATT: Man kann nur auf Basis von Prognosewerten arbeiten.

MOSER: Bei Autobahnen ist das beispielsweise anders nicht möglich. Bei konkreten WKATyp schon. Handelt es sich bei Herstellerangaben um objektivierte Werte oder können Sie diese Werte bestätigen?

Mag. Lang verweist auf Techniker der Projektwerberin, glaublich Novakustik: ich verweise auf Einreichunterlagen. Hier liegen zwei Messberichte vor, die vom Garad Hassan vermessen wurden. Diese Angaben liegen der Schallprognose zu Grunde. Das ist objektiviert. Objektiviertere Werte gibt es nicht.

MOSER: Er zitierte von Garad Hassan diese Messungen. Das kann ich nur glauben. Es sieht offiziell aus. Aber es gibt ja noch andere Werte, Herstellerangaben, es gibt von Repower auch die modellierten Schallmodi. Gemessen wurde ausschließlich bei Volleleistung. Der Hersteller garantiert das auch. Herr Gratt, können Sie dafür einstehen, dass diese Werte korrekt sind? Sie haften auch dafür. In den Repower-Datenblätter steht drinnen, dass es defensiv berechnet wurde. Glauben Sie das einfach?

GRATT: Nachkontrollen sind vorgesehen. Die Emissionen stehen mit der Leistung in Zusammenhang. Durch Herunterfahren kann man einen bestimmten Wert der WKA fahren. Das ist die Grundlage. Technisch ist das alles machbar.

MOSER: wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen, kommt es nicht zu den Kontrollen. Es gibt Sound Management Berechnungen und da steht auf Seite 5, es handelt sich nur um berechnete Werte, also gerade keine Messungen. Hier wurde ein Modell angenommen und es sind nicht die bestätigten Messungen laut Ziviltechnikergutachten. Es sind Berechnungen des Herstellers.

GRATT: es handelt sich um einen Projektbestandteil, das ist eingereicht. Technisch ist das machbar. Für mich ist machbar, dass es kontrolliert wird.

MOSER: Das ist technisch mit der Anlage machbar?

GRATT: ja

MOSER: Wir haben in Ihrem GA Grenzwerte und Zielwerte. Anhand dieser prüfen Sie Überschreitungen. Im GA steht eine checkliste schall. diese Checkliste haben wir nicht gefunden. Bestehen da nicht die gleichen Grenzwerte? Können Sie das ausführen. Ich dachte es gibt einen fixen Grenzwert, der erreicht wird oder nicht.

GRATT: die Grenze ist abhängig vom hintergrundgeräusch und das kann geringfügig variieren.

M: haben sie die hintergrundgeräusche durch messungen erhoben?

G: habe ich bereits gesagt, nein gemessen wurde nicht. Die Berechnungen sind verschärft worden von mir.

M: Wären aus fachlicher Sicht Messungen nicht tauglicher als eine 4 bis 5 stufige Ableitung aus Messwerten des Jahres 2009?

G: hier geht es um das windinduzierte Hintergrundgeräusch. Wir haben die strengstmögliche Vorgangsweise gewählt. Aus diesem Grund ist es wichtig dass es messungen gibt und die sind vorhanden.

M: welche Messungen wurden im Ostteil des Windparks vorgenommen und wo?

G: In Seibersdorf und die stammen vom Sommer 2012.

M: wir legen ein schalltechnisches gutachten der DI Bukovnik vor (Beilage 2), die sich Ihr GA angesehen hat und sie kommt zum Ergebnis dass alte Messwerte jedenfalls nicht ausreichend sind und rein rechnerische Ableitungen nicht ausreichen weil es von GA zu GA immer abstrakter wird. Es gibt Rundungsfehler, die sich immer weiter fortsetzen. Sie kommt in ihrem GA zum Schluss, dass aus einer Vielzahl von Gründen, die ich hier nicht alle aufzähle, eine positive Beurteilung der Anlage nicht sicher ist. Wir legen das der Behörde nun vor.

Sie ist eine gerichtlich beeidete SV und sieht das anders. Ich höre das auch zwischen den Zeilen heraus von dem was Sie sagen, Herr Gratt.

LANG: Wir werden dieses Beweismittel aufnehmen und es obliegt mir Beweise zu würdigen. Es besteht eine Fachmeinung und eine zweite Meinung und die Würdigung dieser hat die Behörde vorzunehmen. Allfällig kann ich auch eine dritte Fachkraft beauftragen. Aber da kann der Herr Ing Gratt wenig sagen.

Gratt: es geht um die Messungen. Ich habe geschrieben, alles zugrunde gelegte, dazu gibt es nichts weiter auszuführen.

Moser: sie haben bezug auf die ergänzungen genommen zu den Einwendungen. Sie stellten fest dass bei WKA 11 ein anderer Modus notwendig ist, da sonst ein Wert überschritten wird. Warum ist das vorher nicht aufgefallen.

Gratt: das hat sich durch Ihren Einwand ergeben. Dadurch hat sich ergeben dass es eine Liegenschaft gibt, die näher ist. Das ist richtig. Daher habe alles überprüft und so kam es zu einer verschärfung.

Moser: Zu Frage 4 Ihrer Aufgabenstellung (Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft), haben Sie das übersehen?

Gratt: ja

Moser: soll bei WKA 11 nun Mode 2 verwendet werden?

Gratt: Ja, aber nicht nur, bei 8m/s ist zusätzlich zu mode 2 eine weitere Reduktion der Lärmemissionen notwendig.

In der auflage ist das noch nicht ausgebessert.

Moser: verständnisfrage auf seite 4 Ihres Teilgutachtens zu den Modi. Der mode 2 ist leiser. Wenn ich die Tabelle ansehe, kommt es zu keiner verbesserung durch den Wechsel von Mod 3 auf Mod 2. Ausschließlich bei einer Windgeschwindigkeit von 7m/s ist Mod 2 leiser als Mod 3.

Gratt: auf seite 4 ist bei 7m/2 angegeben dass 104,2 (mode 0) angegeben. Bei mode 1 ist angegeben, 101,1, bei mode 2 haben wir 98,5 und bei mode 3 104,2. Dort kommen jetzt auch 98,5 und im feld bei 8 m/s kommt dann neu101,1 db.

Moser: Diese tabelle ist doch von repower, mit modellierten, das heißt nur berechneten Werten?

Gratt: die erste Zeile ist Mode 0, die weiteren sind nur aufgrund der reduzierten Leistung. Da muss die Leistung runtergefahren werden damit der Pegel runter geht.

Moser: wenn ich ihr Ergänzungsgutachten lese, kommt mode 2 zum Einsatz. Das Windrad wird eingestellt auf mode 2, stimmt das?

Novakustik:: es gibt diesen mode durchgehend, aber hier ist der mode nur selektiv erforderlich. Der andere mode wird aktiviert. Wenn er die obere Grenze erreicht, wird wieder umgestellt.

Moser: wie erfolgt die Umschaltung? Was heißt selektiv?

Gratt: das ist projektbestandteil und technisch machbar.

Moser: Wie wird das umgesetzt?

Gratt: (nach längerer Pause), keine Angabe zu dieser Frage

Novakustik: Wir haben das überprüft. Die WKA messen permanent wind, das wird protokolliert und ist nachvollziehbar und wenn man sieht ab 2200 Uhr wird bestimmte Windstärke erreicht, schaltet es um auf den vorgegebenen modus und die lautstärke wird begrenzt. Dann geht er wieder in den modus 0. Das lässt sich anhand von protokollen nachvollziehen. Dann sieht man, es ist 2 uhr in der früh mit dem wind und man bekommt nur 2 mw statt 8mw.

Moser: wie erfolgt die umstellung?

Gratt: das weiß ich nicht, dass müssen sie den projektanten fragen.

Moser: irgendjemand muss mir erklären wie das funktioniert.

Novakustik: anhand der schaufelstellungen der Rotorblätter.

Gratt: ich verweise auf auflage 12.

Moser: ich lege einen aktenvermerk vor: telefonat mit dem leitenden Techniker der Herstellerfirma Senvion der uns mitgeteilt hat dass in Österreich schon zahlreiche senvion anlagen stehen. Wir haben mit hrn wehlan gesprochen der uns mitteilte in Österreich keine WKA dieses Herstellers mit variablen betriebsmodi betrieben wird. Diese Betriebsmode werden fix eingestellt, Mode 2 oder 3, und dann läuft das Windrad . eine verstellung ist theoretisch möglich. Aber es ist nicht so, dass wenn mehr wind kommt, man einfach umschaltet. In

der kurzen zeit ist das technisch nicht möglich. Wie können Sie, Herr Gratt, dann sagen, es wird selektiv umgestellt, wenn das gerät das gar nicht kann. SV Gratt kann die Frage nicht beantworten und verweist auf die Projektwerberin.

Moser: es geht nicht in der schnelligkeit.

Lang: bitte legen sie den aktenvermerk vor. (Moser legt den Aktenvermerk, Beilage 1 , vor) Gibt es eine fachliche replik?

Niemand meldet sich

Moser: man kann Windgeschwindigkeit messen: wenn eine Windböe vom Windmesser an der Hinterseite der Gondel dedektiert wird, ist sie schon an den Rotorblättern vorbei. Ein Geräuschüberschreitung ist dann schon geschehen. Dieser aspekt ist in Ihrem GA nicht bedacht oder? Auch nicht in Ihren Auflagen?

Gratt: die auflagen sind so, wie sie den Berechnungen zugrunde gelegt wurden. Ein modus ist nachjustiert worden. das sind diese mode 2/3. Ich kann mich nur wiederholen, ich habe nachmessungen binnen 6 Monaten verlangt. Es ist klar, wenn es dort Überschreitungen geben sollte, muss es andere Maßnahmen geben.

Moser: wenn nur bei 8m/s eine zusätzliche reduktion durch verstellen der blätter erfolgen soll: Halten Sie es dennoch für vorstellbar, dass Ihre Auflage Grenzwertüberschreitungen wirksam verhindert?

Gratt: Mir ist nicht bekannt, wie hier die Schaltungen erfolgen und mit welchen Verzögerungen. Vielleicht kann das Herr Gabriel beantworten. Es geht um reaktionszeiten. Ich halte meine Auflage für ausreichend.

Lang: die technische Erklärung interessiert mich. Herr Gabriel bitte nehmen Sie dazu Stellung. Inwieweit ist den Ausführungen bzw dem GA zu folgen.

Moser: wer protokolliert das?

Lang: gratt wird das dann

Novakustik: wir haben mehrfach die Emissionskontrollen durchgeführt. Man sah deutlich bei tagzeit dass sich die Werte den Herstellerangaben annähern.

Es kann sein wenn der hersteller die selektion nicht schafft, dass man von 22-6 uhr diese modus fährt.

Moser: es wurden die betriebsmodi gemessen? Wurde da auch eine umschaltung von Mode 3 auf 2 gemessen?

Nova: ja, der betrieb war am Tag und in der Nacht unter dem angegebenen schallred.modus bei ein und derselben Anlage.

Moser: wie schnell wurde umgestellt?

1-2 minuten. Der umschaltmodus geht nicht so schnell. Anlage schaltet sich ab und startet in neuem modus. 1-2 min.

Moser: der hersteller hat uns die dauer der umstellung mit 15 minuten bekannt gegeben, da man herunterfahren muss, die Rotorblätter verstellen und dann kann es wieder weiterlaufen. Ich wollte Gratt noch fragen zu den

Reaktionszeiten: Schall hat eine „reaktionszeit“ von null? Wenn bei 8m/s eine überschreitung stattfindet und der Wind bläst konstant mit 6m/s, was passiert?

Gratt: die Reaktionszeit von 10-15 min ist mir bekannt. Das geht in jede Richtung. Das braucht die Anlage auch wenn sie wieder hoch fahren würde.

Moser: daher hab ich gefragt ob sie ihre Auflage aufrecht erhalten. Jede Böe, die hineinfährt, verursacht laufend Grenzwertüberschreitungen ohne dass man das beeinflussen kann?

Gratt:

Es gibt reaktionszeiten von niederer zu höheren Werten

Moser: ich rede konkret davon: windrad konstant auf Mod 2 und eine zusätzliche reduktion ist notwendig auf 101,1 db laut Ihrer ergänzenden Stellungnahme. Wenn eine böe eintrifft würde man das sofort hören, dann wäre der grenzwert überschritten.

Gratt: das hängt vom betrieb der wka ab.

Moser: Das geräusch ergibt sich nicht von der leistung, sondern durch wind und blattkontakt. Sie sagten, Schall ist sofort da. Warum brauche ich dann Modus 2 statt 3.

Gratt: leistung ist nicht der indikator.

Moser: die leistung, die energie ,die raus kommt, ist irrelevant.

Gratt kann nicht darauf antworten. Das soll zu protokoll genommen werden.
Herr Huri (meteorologischer GA) im Projekt: aufgrund der höhe ergeben sich Turbulenzen durch hinderniswirkungen in bodennähe. 40m über grund ist die böe deutlich geringer. Turbulenzintensität liegt bei 10 prozent.

Krenn von planungsbüro energiewerkstatt zum verstellen: Die Verstellung der Modi funktioniert innerhalb von zehntel sekunden.

Moser: wieviel kg hat ein Rotorblatt?

Energiewerkstatt: Ca 5-7 tonnen, die Verstellung geht hydraulisch.

Moser: ich nehme das zur Kenntnis und dass der Hersteller etwas anderes aussagt.

Lang: ich nehme beide Meinungen zur Kenntnis und werde Ermittlungen fortführen.

Böhmdorfer: ich bitte den Ernst der Situation nicht zu unterschätzen. Es werden hier Erklärungen abgegeben von riesiger Tragweite. Hier sitzen SV und die Projektanten. Niemand wurde heute formell belehrt über Zeugenpflichten, sie sagten niemandem, dass er Zeuge ist oder haben Personal aufgenommen. Die könnten auch die Unwahrheit sprechen. Es können nur Zeugen sein od Sie erklären, warum das nicht so ist. Das Verfahren ist nicht rettbar weil Sie von niemandem Daten aufgenommen haben. Wir möchten wissen wer was gesagt hat.

Krämmmer: Alle hier auf unserer Seite sind keine Zeugen da Sie zu uns gehören.

Novakustik: wir sprechen bei lärm von beurteilungszeit. Bis das hörbar ist, wäre umgestellt. Wenn der hersteller das nicht schafft, dann geht es von 22-6 uhr in den reduzierten modus.

Später, im Anschluss an eine weitere Wortmeldung:

MOSER: Es besteht kein direkter zusammenhang zw schall und leistung. Der wind führt sofort zu einer schallemission. Der impuls auf die Rotorblätter ist bei einer kleinen böe gering, weshalb nicht sofort das Rad auf eine höhere

geschwindigkeit beschleunigt wird. Deshalb sehe ich das auch nicht direkt in einer veränderten Leistungsabgabe des Generators.

Gratt: Der schall ist immer schnell.

Moser: Ich sehe jedenfalls kurzfristige Überschreitungen der grenzwerte.

Wenn ich die kurze überschreitung ein mal in der minute habe... ist die beantragte genehmigung zu versagen.

Auf Frage der Bürgerinitiative: Muss Rotor stillstehen zur Modiänderung?

Novakustik: kann ich so nicht beantworten. Ich habe es 2 mal beobachtet, wie eine Senvion-Anlage abgestellt wurde für eine Umschaltung. Andere Hersteller machen es vl anders.

Fragen an SV Dr. Radlherr:

MOSER: Sie haben uns gesagt unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle gibt es keine Gesundheitsgefährdung. Ab wann glauben sie, dass infraschall wahrnehmbar ist?

RADLHERR: Für einzelnen Frequenzbereich oder db (G bewertet)?

MOSER: für dB bitte

R: Die Wahrnehmbarkeit liegt bei 90-100, wir beziehen uns auf 90.

Moser: was ist eine aurale und was eine extraaurale Sinnesempfindung?

R: Aural geht über das menschliche Ohr, extraaural nicht über die Ohren, sondern körperlich wahrgenommen. Die Untersuchungen und die Lage ist die, wie es auch Umweltreferenten sehen, es ist die Wahrnehmung aus dem Bereich des Gehörorgans. Natürlich kann man Infraschall ab gewissen Pegel auch extraaural wahrnehmen.

Moser: Sie haben schon auf die Studie Bezug genommen. Es ist von offizieller Stelle, es ist eine Metastudie des deutschen Umweltbundesamtes die den gesamten verfügbaren Wissensstand über Infraschall sammelt und aufbereitet. Sie meinen offensichtlich 90-100 db: Es steht aber in dieser Studie drinnen, dass erste Wahrnehmungen und negative Auswirkungen auf den Menschen bereits ab 75 db festgestellt wurden. Das ist wissenschaftlich festgestellt.

Radl: dieser pkt ist mir aufgefallen, aber die studie listet alles auf, was es gibt. Es ist nicht alles nachvollziehbar was darin enthalten ist und nicht alles verifiziert worden.

Moser: Es wäre aber Zeit sich darüber Gedanken zu machen. Das wurde einmal festgestellt von Experten und für gut befunden.

Radl: Hat für WPA keine Auswirkungen weil die 75 db unterschritten werden.

Moser: In der Studie steht dass die momentanen Messverfahren nicht ausreichen um Infraschall objektiv zu messen.

Radlherr: Wenn ich mich als Arzt damit beschäftige, muss ich mich damit befassen, was meine Entscheidungsgrundlagen sind.

Moser: Es gibt keine Nachweise sagen Sie. Es stimmt, die Studie hat 140 Seiten, aber dass ist der einzige Satz, wo das relativiert wird. Es ist auch aus dem Zusammenhang so zu verstehen, dass es nicht die Hauptaussage der Studie ist. Vielmehr kommt diese Studie zum Schluss, dass es belastbare wissenschaftliche Hypothesen gibt, dass bereits unter einem Schalldruckpegel von 75 db neg Auswirkungen auf den Menschen nicht ausgeschlossen sind. Weiters wurde festgestellt, dass die menschlichen Hirnströme eine ähnliche Frequenz aufweisen wie Infraschall. Festgestellt wurde bei Probanden ein Leistungsabfall und deutliche Konzentrationsschwächen, die mit EEG (Hirnstrommessung) nachweisbar sind. Was denken Sie dazu, wenn Sie sagen ab 90 db. Warum haben Sie das vom Tisch gewischt bei Ihrer Beurteilung?

Radlherr: Es gibt mehrere wissenschaftliche Publikationen, die übereinstimmend sagen, dass die datenlage nicht ausreicht, um zu sagen dass unterhalb der Wahrnehmung keine gesundheitl neg Auswirkungen zu befürchten sind. Einzelstudien gibt es viele, in Richtung zu Ganzkörperschwingungen.

Moser: Ich habe das Gefühl Ihr ständiger Verweis auf die Wahrnehmbarkeitsschwelle soll die Unterscheidung aural/extraaural bewusst vermischen. Ich höre Infraschall bei 10db nicht. Das glaube ich. Aber dass unser Körper anders reagiert glaube ich auch. Infraschall wird von vielen großen Maschinen und auch von LKWs und PKWs verursacht. Wenn man beispielsweise in der Kirche sitzt bei einem Orgelkonzert, gibt es die großen Pfeifen (für die tiefen Töne) und ich weiß zu berichten, dass ich diese Schwingungen im Brustbereich deutlich spüre. Man spürt etwas - hier eine Wahrnehmbarkeitsschwelle zu leugnen ist ein starkes Stück.

Radl: ich leugne nichts, ich sage nur dass es eine gewisse grenzen gibt.

Moser: ich halte vor aus der Studie des deutschen Umweltbundesamtes aus der bereits das Beispiel Australien erwähnt wurde, dass in Polen aus Gesundheitschutzüberlegungen für Schwingungen im Bereich von 20 Hz ein wesentlich strengerer Grenzwert von 60 db (G bewertet) gesetzlich verankert ist.

Radl: vermutlich nicht db g bewertet, ist wohl frequenzabhängig...

Moser: ISO 226. Es ist nicht so eindeutig, wie sie das darstellen. Können Sie eine Gefährdung aus Ihrer fachlichen Expertise ausschließen?

Radlherr: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und in Zusammenschau der Immissionsprognosen von technischen SV, auf Basis der UVE ist keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten.

Moser: Können Sie also eine Gefährdung ausschließen?

Radl: Ja, ist auszuschließen.

Moser: Auch wenn der Verhandlungsleiter sich beharrlich gegen eine rechtliche Erörterung verwehrt, muss ich an dieser Stelle dennoch auf die unmissverständliche höchstgerichtliche Rechtsprechung verweisen, wonach eine Gefahr im Sinne des Gesetzes jedenfalls dann besteht, wenn diese Gefahr „nicht ausgeschlossen“ ist. Dem gegenständlichen Projekt ist deshalb die Genehmigung zu verwehren.

Moser: Wir beantragen die Unterbrechung des Verfahrens bis die Folgen von Infraschall auf den menschlichen Organismus geklärt sind

Wir lehnen den SV Radlherr und den SV Gratt ab, weil es massive Widersprüche in ihren Gutachten gibt. Vorallem Radlherr weil er von der vorgelegten Machbarkeitsstudie des deutschen Umweltbundesamt nur einen Satz (der zudem aus dem Zusammenhang gerissen wird) herausnimmt und den Rest ohne nachvollziehbare Begründung überhaupt nicht beachtet. Zur Ablehnung des SV Gratt wird begründend angegeben, dass die Befragung des SV gezeigt hat, dass schon sein erstes Gutachten fehlerhaft war und berichtigt werden musste. Zur technischen Umsetzbarkeit der von ihm formulierten Auflagen konnte der Sachverständige keinerlei Angaben machen. Wenn wie dargelegt eine Umschaltung auf Schallreduktion nur verspätet (nach dem eine Böe bereits den Rotor passiert hat) erfolgen kann, ist eine wirksame Verhinderung von Grenzwertüberschreitungen denk unmöglich.